

IX. Abschnitt

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 38

Vertragsabschluß

(1) Über die Ablieferung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, öfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen sind mit den im § 2 genannten Erzeugern (Anbauern oder Züchtern) Verträge abzuschließen.

(2) Für den Abschluß der Verträge sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträge verbindlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Erfassungsorgane, die mit den Erzeugern (Anbauern und Züchtern) die Verträge abzuschließen haben.

§ 39

Festsetzung der Liefermengen

(1) Die Höhe der vertraglichen Liefermengen der Einzelbauern wird von den Räten der Gemeinden nach den vom Rat des Kreises festgesetzten Planmengen oder Normen, differenziert entsprechend den Erzeugungsbedingungen, festgelegt. Entsprechend dieser Regelung werden die Liefermengen für die LPG und andere landwirtschaftliche Betriebe von den Räten der Kreise festgesetzt. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Vertragsabschlüsse der VEG gemäß § 38.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit, eine Änderung oder Ergänzung der Verträge durchzuführen, so hat der Rat des Kreises auf Grund der Vorschläge des Rates der Gemeinde oder der Erfassungsorgane die neuen Liefermengen festzulegen.

§ 40

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest. Der Rat des Kreises kann aber auch den von den Erfassungsorganen vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Gegen die Entscheidung ist Einspruch zulässig; für das Einspruchsverfahren sind die Vorschriften des § 35 anzuwenden.

(2) Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

§ 41

Nichterfüllung von Verträgen

Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen (ganz oder teilweise) nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung in anderen Erzeugnissen entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austauschverhältnissen mittels Ablieferungsbescheides heranzuziehen.

X. Abschnitt

Ablieferungsfristen

§ 42

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der nachfolgend festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

a) Pflanzliche Erzeugnisse	Prozentsatz bis Ende	der Ablieferung %
Getreide	Juli	5
	August	35
	September	70
	Oktober	100
Speisehülsenfrüchte	August	30
	September	60
	Oktober	90
	November	100
Winter-Ölsaaten	Juli	25
	August	60
	September	100
Sommer-Ölsaaten	September	50
	Oktober	100
Kartoffeln (im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ablieferung von Früh- kartoffeln auf Grund des Anbaubescheides geson- dert festzulegen)	September	20
	Oktober	75
	November	100
Zuckerrüben	100 % bis zum 31. Dezember des jeweiligen Veranlagungsjahres	

b) Tierische Erzeugnisse	i. Quartal März %	n. Quartal Juni %	iii. Quartal bis Ende Juli %	IV. Quartal Dez. %
Lebendvieh ohne Schwein	25	50	75	100
Schwein	25	50	75	100
Geflügel			30	100 (bis 10.12.)
Milch	30	60	85	100
Eier	30	85	95	100
Wolle				
Halbschur	30. Juni 60 %			15. Dez. 100 %
Vollschur				15. Dez. 100 %

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 4 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Ausnahmen von der Einhaltung der im Abs. 1 festgesetzten Fristen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.